



Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 5/2010

27. November 2010

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Vollzug der Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 1. November 2010 S 222

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

über den Vollzug der Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)

Vom 1. November 2010

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt folgende Änderungen für den Vollzug der Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448), bekannt:

1. In Anhang 1

Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge (Richtwertkatalog) aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 4 SächsSchAVO.

2. In Anhang 2

Empfehlungen zum Abschluss von Verträgen über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasserschutzgebieten und die Zahlung von Ausgleich (Mustervertrag).

3. In Anhang 3

Amtlicher Vordruck für Anträge auf Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund von § 7 Abs. 2 SächsSchAVO.

4. In Anhang 4

Amtlicher Vordruck für Anträge auf Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund von § 7 Abs. 2 SächsSchAVO.

Die Anhänge sind als Datei im Internet unter: www.umwelt.sachsen.de → Wasser, Wasserwirtschaft → gebietsbezogener Gewässerschutz → Schutzbestimmungen eingestellt.

Dresden, den 1. November 2010

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Herbert Wolff
Staatssekretär

Datengrundlagen und Kalkulationen

Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichswerte (Richtwertkatalog) gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 SächsSchAVO

Gliederung	Seite	TS	Trockensubstanzgehalt
1. Veranlassung und Zielstellung	S 223	ZMP	Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle
2. Methoden und Datengrundlagen	S 224	ZWF	Zwischenfrucht
3. Ergebnisse – Richtwerte für pauschalierte Ausgleichsbeträge ausgewählter Ausgleichstatbestände im Rahmen der SächsSchAVO	S 225	1. Veranlassung und Zielstellung	
3.1 Gebot der Grünlandnutzung (ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittel, Abfuhr des Mähgutes) in Schutzzone I	S 225	Die Begünstigten der Wasserschutzgebietsfestsetzung – in der Regel die Wasserversorger – haben gemäß § 52 Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, den Ausgleich für erhöhte Anforderungen an die landwirtschaftliche Flächennutzung in sächsischen Wasserschutzgebieten an die Landwirte zu leisten.	
3.2 Beschränkung der N-Zufuhr mit Wirtschaftsdünger auf jährlich maximal 135 kg/ha (Ackerland) beziehungsweise maximal 170 kg/ha (Grünland) sowie Verbot der Flüssigdüngungsbefrachtung in Schutzzone II	S 226	Das Ausgleichsverfahren ist in der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448), geregelt.	
3.3 Begrünung durch Zwischenfruchtanbau	S 228	Ausgleichsbeträge werden in der SächsSchAVO aus rechtlichen Gründen nicht festgelegt. Es werden lediglich die Kriterien für die Berechnung des Ausgleichs bestimmt (Anlage 3 SächsSchAVO), insbesondere ausgleichspflichtige Tatbestände und Grundlagen für die Ausgleichsermittlung benannt. Den Beteiligten wird empfohlen, vorrangig vertragliche Vereinbarungen über den Ausgleich zu treffen. Gegenüber dem für beide Seiten aufwendigen Regelausgleichsverfahren ergeben sich dadurch folgende Vorteile:	
3.4 Verpflichtung zur Durchführung einer N _{min} -Untersuchung nach der Ernte in Schutzzone III	S 230	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, – Aufwandsminderung und Planungssicherheit vor allem wenn Verträge mit mehrjähriger Laufzeit und mit pauschalierten Ausgleichsbeträgen abgeschlossen werden, – flexiblere Regelungen möglich, zum Beispiel hinsichtlich der Fristen für die Ausgleichszahlung. 	
3.5 Verbot Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten zu errichten und zu betreiben	S 230	Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 SächsSchAVO können vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Diese können sowohl für den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen als auch beim Regelausgleichsverfahren herangezogen werden. Sie sollen die Beteiligten bei der Ermittlung der Ausgleichshöhe unterstützen.	
3.6 Verbot des Pflugeinsatzes oder Gebot der Anwendung des Mulchsaatverfahrens zu bestimmten Früchten	S 231	Die kalkulierten Richtwerte stellen durchschnittliche wirtschaftliche Nachteile dar, die im Mittel bei Einhaltung einzelner ausgleichspflichtiger Schutzbestimmungen in der sächsischen Landwirtschaft entstehen. Zum Öko-Landbau können keine pauschalierten Richtwerte angegeben werden.	
3.7 Beschränkung der Höhe der bedarfsgerechten N-Düngung zum Beispiel um 20 Prozent gegenüber einer bedarfsgerechten N-Düngung	S 234		
3.8 Verbot der Beweidung	S 238		
3.9 Verbot der Ackernutzung oder Gebot der Umwandlung von Acker in Grünland	S 238		
4. Literaturverzeichnis	S 239		
Abkürzungsverzeichnis			
Akh	Arbeitskraftstunden		
AuW	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrerung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrerung – RL AuW/2007)		
AWS	Anweilensilage		
FM	Frischmasse		
K	Kalium		
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft		
KW	Kilowatt		
LfL	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft		
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
MJ ME	Mega Joule Metabolische Energie		
MK	Maschinenkosten		
N	Stickstoff		
P	Phosphor		
Sh	Schlepperstunden		
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft		
TM	Trockenmasse		

Für die nachstehend genannten ausgleichspflichtigen Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten, die sich an den Schutzbestimmungen orientieren, die bis zum 31. Dezember 2007 in Anlage 1 SächsSchAVO enthalten waren, werden

- Datengrundlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils und
- mehrjährig gültige Richtwerte für pauschalierte Ausgleichsbeträge

empfohlen:

- a) Gebot der Grünlandnutzung, ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittel, Abfuhr des Mähgutes in Schutzzone I (Fassungszone),
- b) Beschränkung der N-Zufuhr mit Wirtschaftsdünger auf 135 kg/ha (Ackerland) beziehungsweise 170 kg/ha (Grünland) sowie Verbot der Flüssigdüngungsausbringung in Schutzzone II (engere Schutzzone),
- c) Begrünung durch Zwischenfruchtanbau,
- d) Verpflichtung zur Durchführung einer N_{\min} -Untersuchung nach der Ernte in Schutzzone III (weitere Schutzzone),
- e) Verbot Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten zu errichten und zu betreiben,
- f) Verbot des Pflugeinsatzes oder Gebot der Anwendung des Mulchsaatverfahrens zu bestimmten Früchten,
- g) Beschränkung der Höhe der bedarfsgerechten N-Düngung zum Beispiel um 20 Prozent gegenüber einer bedarfsgerechten N-Düngung,
- h) Verbot der Beweidung,
- i) Verbot der Ackernutzung oder Gebot der Umwandlung von Acker in Grünland.

2. Methoden und Datengrundlagen

Für die nachfolgenden Kalkulationen werden die in Anlage 3 SächsSchAVO festgelegten Berechnungsgrundlagen zu den einzelnen Schutzbestimmungen herangezogen (siehe auch Literaturverzeichnis). Ergänzend zu den Datengrundlagen und Richtwerten zur jeweiligen Schutzbestimmung sind Beispielrechnungen für weitere Kalkulationen aufgeführt. Datengrundlage für alle Kalkulationen bilden die folgenden Angaben:

- a) Die Erträge der Marktfrüchte, des Ackerfutters und der Grünlandnutzungsformen entsprechen dem langjährigen sächsischen Durchschnitt (Leistungsgruppe mittel). Die Festlegung der Ertragsleistungen erfolgte auf der Grundlage agrarstatistischer Erhebungen (besondere Erntermittlung der letzten acht Jahre bezogen auf das Mittel der Landkreise) sowie von Ertragsfeststellungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Durchschnittserträge für Löß-, Verwitterungs- und Diluvial-Standorte, Versuchsauswertungen). Für die Verfahren des Marktfruchtbaus bezieht sich die Ertragsangabe auf die lagerfähige Ware (Basisfeuchte).
- b) Die durchschnittlichen Ertragsminderungen je Kultur und Ertragsstufe wurden vom LfULG aus Ertragserhebungen im Rahmen von N-Düngesteigerungsversuchen ermittelt.
- c) Für die Preise der einzelnen Kulturen ist in der Regel der Durchschnitt über mehrere Qualitäten im fünfjährigen Mittel – Datenquelle ist die Preisbefragung der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) beziehungsweise

die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) für Sachsen – und aktuellen Auswertungen nationaler und internationaler Studien zur Erzeugerpreisentwicklung zu Grunde gelegt. Die Preise beziehen sich ausschließlich auf konventionell erzeugte Ware.

- d) Zur Bewertung des Grünlands und des Ackerfutters wurde ein Substitutionswert in EUR je 10 MJ ME anhand des durchschnittlichen Marktpreises für Kraftfutter (Milchleistungsfutter 18 Prozent Rohprotein, Energiestufe 3 – MLF 18/3) als fünfjähriges Mittel angesetzt.
- e) Angaben zur Düngung einzelner Kulturen richten sich nach den Entzugswerten für N, P und K (Quelle: „Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis“, LfL, September 2007). Für Marktfrüchte und Ackerfutter wird dabei der Düngungsbedarf unter folgenden Annahmen ermittelt:
 - N_{\min} liegt im Normalbereich,
 - P- und K-Gehalt im Boden entsprechen mittlerer Gehaltsklasse C,
 - Entzugswerte beziehen sich ausschließlich auf den Kornentzug,
 - Nebenprodukte verbleiben auf dem Schlag.
 Für Grünland wird eine Düngung auf Grundlage der Entzugswerte für die Hauptnährstoffe N, P und K in Abhängigkeit vom Ertrag, dem Leguminosenanteil und dem Viehbesatz (Weide, Mähweide) entsprechend der oben genannten Broschüre unterstellt.
- f) Folgende Preise für die Nährstoffe sind bei der Kalkulation der Düngungskosten beziehungsweise des Nährstoffwertes von Wirtschaftsdüngern zum Ansatz gekommen:

– N	0,80 EUR/kg		
– P_2O_5	0,80 EUR/kg	P	1,82 EUR/kg
– K_2O	0,50 EUR/kg	K	1,66 EUR/kg.

 Hierbei handelt es sich um durchschnittliche Preise (langjähriges Mittel) auf der Basis landesüblicher Düngemittel.
- g) Die Kalkulationen der Maschinenkosten erfolgte auf Grundlage der Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG, Stand 01/2010. Es wurde eine mittlere Mechanisierungsvariante unterstellt.
- h) Hagelversicherung: Die Höhe des Beitragssatzes richtet sich nach der örtlichen Hagelgefahr (Grundbetrag/ 1 000 EUR Marktleistung) und der Hagelempfindlichkeit der Fruchtart (Gefahrenzuschlag). Die verwendeten Prämiensätze entsprechen dem derzeitigen Angebot der in Sachsen marktführenden Versicherungsunternehmen. In Abhängigkeit von der örtlichen Hagelgefahr liegt der Grundbetrag in Sachsen zwischen 3 und 7 EUR/1 000 EUR Versicherungssumme. In den Kalkulationen wird ein durchschnittlicher Wert von 5 EUR/1 000 EUR Versicherungssumme berücksichtigt.
- i) Bei der Ermittlung der Trocknungskosten wurden gebiets-typische Niederschlagsmengen, insbesondere während der Erntezeit berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Niederschlagsverteilung nicht jedes Jahr der gesamte Ertrag getrocknet wird. In den Kalkulationen wurde unterstellt, dass im Durchschnitt bei Getreide 25 bis 60 Prozent, bei Ölfrüchten und Körnerleguminosen 50 bis 70 Prozent des Ertrages und bei Körnermais jährlich die Gesamterntemenge getrocknet werden muss.

Trocknungsanteile nach Fruchtarten:

Fruchtart	Anteil Trocknung	Trocknungs- kosten
	Prozent	EUR/dt
Winterweizen (Brotweizen)	35	0,80
Winterroggen (Populationsorte)	25	0,80
Wintergerste (Futtergerste)	40	0,80
Sommergerste (Braugerste)	60	0,80
Hafer (Industriehafer)	50	0,80
Triticale	40	0,80
Körnermais	100	2,90
Winterraps (00) zur Körnergewinnung	35	0,90
Sonnenblumen zur Körnergewinnung	50	0,90
Öllein zur Körnergewinnung	50	0,90

Weiterhin liegen der Kalkulation folgende Sachverhalte zu Grunde:

	Trocknungsumfang			Energieauf- wand/dt Trockengut	
	An- fangs- feuchte	Basis- feuchte	Wasser- entzug	Strom	Öl
	Prozent	Prozent	Prozent	kWh	l
Getreide	20	14	6	0,80	1,10
Körnermais	35	14	21	3,20	4,50
Ölfrüchte	16	9	7	0,80	1,20
Leguminosen	25	14	11	1,50	2,10

Datengrundlage: Datenbank Planungsrichtwerte – Fachliche Informationen zu den Planungsdaten, LfULG Stand 01/2010

- k) Den kalkulierten Personalkosten liegt ein Ansatz für landwirtschaftliche Fachkräfte in Höhe von 14 EUR/Akh zu Grunde bei einer jährlich verfügbaren Arbeitszeit von 1 800 Stunden in Anlehnung an den Tarifvertrag 04/2008, Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG 01/2010.

3. Ergebnisse – Richtwerte für pauschalierte Ausgleichsbeträge ausgewählter Ausgleichstatbestände im Rahmen der SächsSchAVO

3.1 Gebot der Grünlandnutzung (ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittel, Abfuhr des Mähgutes) in Schutzzone I

Annahme: betriebliche Verwertung des Grünland-Aufwuchses in Schutzzone I in Form von überständigem Schnittgut (geringe Qualität aufgrund nur eines Schnittes, spätem Schnittzeitpunkt, hoher TS-Verluste)

Erlösdifferenz

	Maßeinheit	Konventionell	Schutzzone I	Differenz
Frischmasseertrag brutto	dt/ha FM	470	205	56 Prozent Ertragsminderung FM
Trockenmasseertrag netto	dt/ha TM	70	48	31 Prozent Ertragsminderung TM, 15 Prozent Werbungsverluste
Nährstoffenergieertrag netto¹	MJ ME/Jahr	75 000	29 300	
Substitutionswert	EUR/10 MJ ME	0,16	0,16	
Ertrag	EUR/ha	1 200	469	
Verlust an Aufwuchs und Energie	EUR/ha			731
Kosten				
Pflanzenschutzmittel ²	EUR/ha	7,50	0	- 7,50
				EUR/kg
Düngebedarf N	kg/ha	179	0	0,80
	P ₂ O ₅ kg/ha	76	0	0,80
	K ₂ O kg/ha	164	0	0,50
Düngung	EUR/ha	286	0	- 286
		3 Schnitte	1 Schnitt	
variable Maschinenkosten ³	EUR/ha	260	108	- 152
eingesparte Kosten	EUR/ha			- 445
Differenz Deckungsbeitrag	EUR/ha		Saldo	286
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	7,2	3,2	
Lohnansatz	EUR/Akh	14	14	
eingesparte Arbeitskosten	EUR/ha	100,80	44,80	- 56

Einkommensverlust

230 EUR/ha

Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag

230 EUR/ha

- ¹ Nährstoffenergieertrag;
Konventionelle Ausgangsvariante: Nutzungsform konventionelle Wiese (AWS, 3-Schnitte; intensiv) in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 2008
Zielvariante: Nutzungsform (Heu) entsprechend Vorgaben zur Bewirtschaftung Grünland in Schutzzone I gemäß Schutzgebietsverordnung
Dauerhaftes Düngungsverbot und Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, weiterhin unterstellt ist eine späte Schnittnutzung.
Minderung Energieertrag bei Nutzung gemäß Schutzgebietsverordnung in Schutzzone I gegenüber konventioneller Nutzung: circa 60 Prozent.
Auf Grund des späten Schnitzeitpunktes kommt es zu erheblichen Qualitätseinbußen, die sich in einem deutlichen Rückgang des Energieertrags – als ein Maßstab für die Qualität – widerspiegeln. Insbesondere der 1. Aufwuchs weist nur geringe Energiegehalte und eine geringe Verdaulichkeit der organischen Substanz (45 bis 60 Prozent) auf (→ Verschlechterung der Futterqualität). [Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“ in der Förderperiode 2000–2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 – 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL Fachbereich 6, 2006]
- ² Einsparung chemisch-synthetischer PSM: durchschnittlich 30 EUR/ha Herbizidkosten * 25 Prozent Behandlungsumfang
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 01/2010]
- ³ Einsparung variabler Maschinenkosten: bezieht sich auf alle Arbeitsgänge je nach Variante
– konventionelle Variante: 3-Schnittwiese, Anwekksilage; Arbeitsgänge Pflege, Düngung, Pflanzenschutz, Mahd bis Einlagerung
– Variante Schutzzone I: 1-Schnittwiese, Heu; Arbeitsgänge Pflege (geringe Intensität), Mahd bis Einlagerung
[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG Stand 01/2010]

3.2 Beschränkung der N-Zufuhr mit Wirtschaftsdünger auf maximal 135 kg/ha (Ackerland) beziehungsweise 170 kg/ha (Grünland)

Verbot der Flüssigdüngerausbringung in Schutzzone II

Hinweis: Die N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach der gültigen Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), ist zu beachten. Danach dürfen Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, auch in Mischungen, nur bis zu 170 kg Gesamt-Stickstoff je Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt (landwirtschaftlich genutzte Flächen des Betriebes) aufgebracht werden. Die Berechnung der im Betrieb anfallenden Stickstoffmenge hat grundsätzlich auf Grundlage der Ausscheidungswerte gemäß Anlage 5 DüV zu erfolgen. Für die darüber hinaus zu anderen Flächen mit Düngbedarf abzutransportierenden Nährstoffüberschüsse wird Folgendes in Ansatz gebracht:

Kalkulation der Transportkosten je km und m³

Kalkulationsgrundlagen

Schlepper (mittlere Belastung)	0,32 EUR/kW
Pumpentankwagen, Vakuumpfass	3,00 EUR/h*m ³
Arbeitskraft	14,00 EUR/h

Kalkulation Transportkostenpauschale

Schlepper(110 kW)	35,20 EUR/h
Pumpentankwagen 10 m ³	30,00 EUR/h
Arbeitskraft	14,00 EUR/h
Summe	79,20 EUR/h

Fahrgeschwindigkeit:	25 km/h
Transportmenge je h*km	25 km/h*10 m ³ = 250 m ³ /h*km

Transportkosten: 79,20 EUR/h/250 m³/h*km = 0,32 EUR je gefahrener km*m³

Empfehlung Entfernungspauschale für Transportkosten Wirtschaftsdünger:	0,64 EUR/km*m³
---	----------------------------------

Hinweis: Die empfohlene Pauschale von 0,64 EUR/km*m³ gilt je Entfernungskilometer und entspricht dem doppelten Wert des Betrages je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt).

Quelle: In Anlehnung an KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft 2002/2003; Überbetrieblicher Maschineneinsatz, Preise für Leihmaschinen und Dienstleistungen, Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG Stand 01/2010

Datengrundlagen zur Kalkulation des Nährstoffwertes des Wirtschaftsdüngers

(Nur relevant, wenn Wirtschaftsdünger aufgrund dieser Beschränkung im Wasserschutzgebiet nicht mehr ordnungsgemäß innerbetrieblich verwertet werden kann und damit an Dritte abgegeben werden muss – Nachweis über Abnahmevertrag)

Mittlere Nährstoffgehalte für ausgewählte Wirtschaftsdünger für die flächenbezogene Bilanzierung

Für Stickstoff wurden bei Gülle 15 bis 30 Prozent Lagerungsverluste sowie bei Festmist, Jauche, Tieflaufstall 30 bis 45 Prozent Stall- und Lagerungsverluste berücksichtigt (entsprechend Anlage 6 DüV). Ausbringungsverluste sind nicht berücksichtigt.

Wirtschaftsdüngerart		TS Prozent	Nährstoffgehalte in der Frischmasse (kg/m ³)					
			N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Jauche	Rind	2	2,20	1,90	0,23	0,10	7,83	6,50
	Schwein	2	2,50	2,20	0,92	0,40	3,61	3,00
Gülle dünn	Rind	4	1,90	0,90	0,76	0,33	2,66	2,21
	Schwein	4	3,80	2,50	2,58	1,13	2,53	2,10
Gülle normal	Rind	8	3,80	1,90	1,52	0,66	5,32	4,42
	Schwein	8	7,50	4,90	5,16	2,25	5,06	4,20
Gülle dick	Rind	12	5,70	2,80	2,27	0,99	7,96	6,61
	Schwein	12	11,30	7,40	7,74	3,38	7,59	6,30

Wirtschaftsdüngerart		TS Prozent	Nährstoffgehalt (kg/dt)					
			N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Stallmist	Rind	25	0,61	0,12	0,32	0,14	1,25	1,03
	Schwein	25	0,71	0,18	0,54	0,24	0,65	0,54
	Pferd	25	0,45	0,14	0,38	0,17	0,60	0,49
	Schaf	30	0,90	0,27	0,54	0,24	1,95	1,60
	Geflügel	45	1,69	0,59	1,51	0,66	1,74	1,44

Quelle: Broschüre „Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis“ (LfL, September 2007)

Kalkulation des ordnungsgemäß in der Schutzzone II nicht mehr verwertbaren Wirtschaftsdüngers (Überschussmenge)

Zur Überprüfung der angegebenen Überschussmenge an Wirtschaftsdünger kann auf das Programm BEFU des LfULG (www.landwirtschaft.sachsen.de/befu) zurückgegriffen werden. Der Menüpunkt N-Obergrenze Betrieb setzt die 170 kg-Regelung der Düngeverordnung (DüV) um. Aus dem Ergebnis ist erkennbar, ob der Betrieb im Durchschnitt einen bestimmten Grenzwert überschritten hat. So kann berechnet werden, wie viel Wirtschaftsdünger im Rahmen des betrieblichen Ausbringungsplans, orientiert an der Anbauplanung (Flächen, Fruchtarten) des Betriebes, mit und ohne Berücksichtigung der Ausbringungsbeschränkung im Wasserschutzgebiet ausgebracht werden kann. Aus der Differenz ergibt sich die Überschussmenge, die auf Flächen außerhalb der Trinkwasserschutzzone II ausgebracht beziehungsweise überbetrieblich abgegeben werden muss.

Ermittlung der zusätzlichen Transportstrecke

Für die zusätzliche Transportstrecke sind vom Landwirt entsprechende Nachweise zu erbringen zum Beispiel anhand von Flurkarten oder topografischen Karten. Zu ermitteln sind:

Strecke A: durchschnittliche Entfernung zwischen dem Jauche-, Gülle-, Silagesickersaft- (JGS)-Lager und den Flächen in der Schutzzone II.

Strecke B: durchschnittliche Entfernung zwischen dem JGS-Lager und den Flächen außerhalb Schutzzone II, auf denen die in der Schutzzone II nicht verwertbaren JGS-Mengen aufgebracht werden können.

Hinweis: Es ist die durchschnittliche Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen, auf denen Ausbringung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen möglich ist, anzurechnen (Kostenminimierung).

Die zusätzlichen Transportkosten ergeben sich aus der Differenz der Strecke A und B (wenn B größer ist als A).

– Empfehlung Ausgleichsbetrag –

Die finanzielle Bewertung der zusätzlichen Transportkosten für Wirtschaftsdünger und des entgangenen Nährstoffwertes (bei Abgabe an Dritte) ist abhängig von der verwendeten Technik für den Transport, der Transportstrecke und die hiermit in Verbindung stehenden Maschinen- und Arbeitskosten sowie den Nährstoffgehalten des Wirtschaftsdüngers (bei Abgabe an Dritte). Daher kann ein Richtwert für einen pauschalierten Ausgleichsbetrag in EUR/ha nicht angegeben werden. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist in Einzelfallentscheidung auf der Basis der Entfernungspauschale für Transportkosten Wirtschaftsdünger zu berechnen.

Als Orientierungsgrößen für die einzelfallbezogenen Kalkulationen können die vorangestellten Datengrundlagen, die empfohlene Transportkostenpauschale je Entfernungskilometer und m³ sowie die unten aufgezeigten Beispielkalkulationen herangezogen werden.

Hinweis: Entstehen dem Ausgleichsberechtigten Einnahmen aus der außerbetrieblichen Abgabe von Wirtschaftsdünger, sind diese Einnahmen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages abzuziehen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsSchAVO).

Empfehlung Entfernungspauschale für Transportkosten Wirtschaftsdünger:	0,64 EUR/km*m³
---	----------------------------------

Beispielkalkulation für die Berechnung zusätzlicher Transportkosten bei innerbetrieblicher Verwertung des Wirtschaftsdüngers**– Ermittlung Ausgleichsbetrag –**

Annahmen: Überschussmenge Rindergülle [m³]: 200
 zusätzliche Transportstrecke (Entfernung) [km]: 5

A	B	C	D = A*B*C
Transportkosten (Entfernungspauschale)	zu transportierender Wirtschaftsdünger (Überschussmenge)	zusätzliche Transportstrecke (Entfernung)	Einzelfallbezogener Ausgleichsbetrag
EUR/km*m ³	m ³	km	EUR
0,64	200	5	640

Beispielkalkulation für die Berechnung zusätzlicher Transportkosten und des Nährstoffwertes des Wirtschaftsdüngers bei Abgabe an Dritte**– Ermittlung Ausgleichsbetrag –**

Annahmen: Überschussmenge Rindergülle [m³]: 200
 Nährstoffgehalte der Rindergülle [kg/m³]: N: 3,04/P:0,66/K:4,42
 (TS-Gehalt: 8 Prozent; 10 Prozent Lagerungsverluste; 20 Prozent Ausbringungsverluste bei N)
 Nährstoffpreise [EUR/kg Reinnährstoff]: N:0,80/P:1,82/K:1,66
 zusätzliche Transportstrecke [km]: 5

A	B	C	D	E = (A*C) + (B*C*D)
Nährstoffwert Wirtschaftsdünger	Transportkosten (Entfernungspauschale)	zu transportierender Wirtschaftsdünger (Überschussmenge)	zusätzliche Transportstrecke (Entfernung)	Einzelfallbezogener Ausgleichsbetrag
EUR/m ³	EUR/km*m ³	m ³	km	EUR
10,97	0,64	200	5	2 834

3.3 Begrünung durch Zwischenfruchtanbau**– Datengrundlagen –****Variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für Saatverfahren, Abschlegeln und Abspritzen**

Arbeitsgang Parzellengröße 10 ha	variable Maschinen- kosten	Personalkosten			Summe variable Maschinen- kosten und Personalkosten
		EUR/ha	EUR/Akh	Akh/ha	
Breitsaat¹ 160 kW Schlepper, Scheiben- egge aufgesattelt 6 m, Schleu- derstreuer	16,91	14,00	0,30	4,20	21,11
Direktsaat 140 kW Schlepper + Direktsä- maschine [6 m]	19,70	14,00	0,32	4,48	24,18
Abspritzen 88 kW Schlepper, Pflanzen- schutzspritze angehängt, 3 000 l, Spritzgestänge 24 m, 88 kW Schlepper, 7 000 l Wasserfass	3,61	14,00	0,12	1,68	5,29
Abschlegeln 140 kW Schlepper + Schlegel- mulchgerät [6 m]	17,37	14,00	0,5	7,00	24,37

¹ Standardvariante für Kalkulation Richtwert pauschalierter Ausgleichsbetrag nach Ziffer II Nr. 4 Anlage 3 SächsSchAVO

– Datengrundlagen –

Saatgutkosten Zwischenfruchtanbau

Zwischenfrucht	Aussaatmenge kg/ha	durchschnittlicher Saatgutpreis ¹ EUR/kg	durchschnittliche Saatgutkosten EUR/ha
Gemenge	20	3,00	60,00
Phacelia	10	6,00	60,00
Senf	20	1,70	34,00
Ölrettich	20	2,60	52,00
Sommerraps	15	1,90	29,00
Winterrübsen	12	2,10	25,00
Einjähriges Weidelgras	50	2,00	100,00
Welsches Weidelgras	45	1,60	72,00
Kosten-Spanne			25–100
Durchschnittliche Kosten			54

¹ in der Regel 4- beziehungsweise 5-jähriges Mittel, für Gemenge 2-jähriges Mittel

Gemenge/Phacelia unterstellte Standardvariante

Quelle:

Erhebungen LfULG 2010; Faltblatt Zwischenfruchtanbau, LfULG 2010

– Beispielkalkulation –

Kalkulation des Einkommensverlustes bei Zwischenfruchtanbau

	Bewirtschaftungsverfahren mit Zwischenfruchtanbau (Standardvariante) EUR/ha
Erhöhter Aufwand	
Saatgutkosten¹	60,00
Aussaat	
variable Maschinen- und Arbeitskosten ²	21,00
Abspritzen	
variable Maschinen- und Arbeitskosten ³	5,00
Kosten Herbizid ⁴	40,00
Summe	126
Saldo	126
Eingesparte Kosten	
N-Düngewert ⁵	36,00
Saldo	36,00
Einkommensverlust	90,00

¹ Saatgutkosten für Zwischenfrucht Gemenge/Phacelia [unterstellte Standardvariante im Ackerbau]:

Preis 3,00 EUR/kg * 20 kg/ha Aussaatmenge = 60 EUR/ha (Gemenge);

Preis 6,00 EUR/ha * 10 kg/ha Aussaatmenge = 60 EUR/ha (Phacelia)

[Ermittlungen des LfULG 07/2010]

² Technik: 162 kW Schlepper, Scheibenegge aufgesattelt 6 m + Schleuderstreuer

variable Maschinenkosten: 16,91 EUR/ha

Personalkosten: 0,3 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 EUR/Akh Personalkostenansatz = 4,20 EUR/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

³ Technik: 88 kW Schlepper, Pflanzenschutzspritze angehängt, 3 000 l, Spritzgestänge 24 m, 88 kW Schlepper, 7 000 l Wasserfass

variable Maschinenkosten: 3,61 EUR/ha

Personalkosten: 0,12 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 14,00 EUR/Akh Personalkostenansatz = 1,68 EUR/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

⁴ Glyphosphat-Herbizid: 39,54 EUR/ha (Durchschnitt über verschiedene Mittel)

[Untersuchungen LfL FB 4 2005; Preise eigene Ermittlungen FB 3 05/2008]

⁵ N-Nachlieferung für Folgefrucht circa 30 kg N/ha * 1,20 EUR/kg N = 36,00 EUR/ha

[Quelle: Broschüre „Ordnungsgemäßer Einsatz von Düngern entsprechend der Düngeverordnung“ Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten 1997; Preis gemäß Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008]

– Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag –

Der empfohlene Ausgleichsbetrag (Breitsaat mit Abspritzen) sollte sich an der jeweils aktuellen Förderprämie für die entsprechende flächenbezogene AuW-Maßnahme orientieren. Der Betrag liegt derzeit bei 85 EUR/ha.

Zwischenfruchtanbau		Empfehlung Richtwert pauschalierter Ausgleichsbetrag
	EUR/ha	EUR/ha
Breitsaat mit Abspritzen ¹		85
bei Direktsaat mit Abspritzen ²	+ 3	88
Breitsaat	85	109
+ zusätzliches Abschlegeln ³	+ 24	

¹ Unter Berücksichtigung von Saatgutkosten für Gemenge/Phacelia in Höhe von 60 EUR/ha, N-Düngewert in Höhe von 36 EUR/ha und variablen Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Arbeitsgang „Abspritzen“ sowie Kosten für das Totalherbizid in Höhe von 40 EUR/ha als Standardvariante.

² Bei Aussaat der Zwischenfrucht im Direktsaat-Verfahren anstelle von Breitsaat erhöht sich der Richtwert für den pauschalierten Ausgleichsbetrag um 3 EUR/ha.

³ Wird als zusätzlicher Arbeitsgang das Abschlegeln der Zwischenfrucht notwendig, so sind zum oben genannten Richtwert für den pauschalierten Ausgleichsbetrag die für das Abschlegeln zusätzlich entstehenden variablen Maschinenkosten und Arbeitskosten in Höhe von 24 EUR/ha zusätzlich anzurechnen.

3.4 Verpflichtung zur Durchführung einer N_{min}-Untersuchung nach der Ernte im Herbst in Schutzzone III

– Datengrundlagen –

Kalkulation des Einkommensverlustes bei Verpflichtung zur Durchführung N_{min}-Untersuchung

	EUR/Schlag (Schlaggröße bis 10 ha)
Kosten Bodenprobenahme ¹	25
Untersuchungskosten ²	15
Einkommensverlust	40

¹ Durchschnittliche Kosten für Bodenprobenahme (Mischprobe) (Angaben der Sächsischen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2010). Kosten der Bodenprobenahme bezogen auf standardisierte N_{min}-Beprobung (Mischprobe) auf Schlägen bis zu 10 ha mit je 15 Einstichen in 2 Tiefen (0–30 cm und 30–60 cm). Für Schläge über 10 ha sind zusätzliche Proben zu entnehmen.

² Durchschnittliche Kosten für N_{min}-Untersuchung für oben beschriebene Mischprobe bezogen auf Schlaggrößen bis 10 ha (Angaben der Sächsischen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Stand 2010).

– Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag –

Bei Durchführung der Probenahme und Laboruntersuchungen durch Dienstleister sind die anfallenden Kosten nach Vorlage des Abrechnungsbelegs im vollen Umfang durch den Ausgleichspflichtigen zu übernehmen. Alternativ wird folgender pauschalierter Ausgleichsbetrag für die Verpflichtung zur Durchführung einer N_{min}-Untersuchung nach der Ernte im Herbst in Schutzzone III vorgeschlagen:

Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag:	40,00 EUR/Schlag*
--	--------------------------

* Schlaggröße bis zu 10 ha

3.5 Verbot Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten zu errichten und zu betreiben

Kalkulation der Transportkosten von Erntegut und Silage je km und t

Datengrundlagen

Schlepper (mittlere Belastung)	0,32 EUR/kW
Kipper/Ladewagen 20 m ³	1,00 EUR/h*t
Arbeitskraft	14,00 EUR/h

Kalkulation Transportkostenpauschale

Schlepper (110 kW)	35,20 EUR/h
Kipper 8 t	8,00 EUR/h
Arbeitskraft	14,00 EUR/h
Summe	57,20 EUR/h
Fahrgeschwindigkeit:	25 km/h

25 km/h * 8 t = 200 t/h * km

Transportkosten: 57,20 EUR/h / 200 t/h * km = 0,286 EUR je gefahrener km * t

Empfehlung Entfernungspauschale für Transportkosten Erntegut/Silage:	0,57 EUR/km * t
---	------------------------

Hinweis: Die empfohlene Pauschale von 0,57 EUR/km*m³ gilt je Entfernungskilometer und entspricht dem doppelten Wert des Betrages je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt).

Quelle: In Anlehnung KTBL Taschenbuch Landwirtschaft 2002/2003
Überbetrieblicher Maschineneinsatz, Preise für Leihmaschinen und Dienstleistungen
Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG Stand 01/2010

– Empfehlung Ausgleichsbetrag –

Ein Richtwert für einen pauschalierten Ausgleichsbetrag für einen Mehraufwand durch die Schutzbestimmung nach Ziffer II Nr. 8 Anlage 3 Entwurf 1 SächsSchAVO kann auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Einzelfälle in Abhängigkeit von der zu transportierenden Menge an Erntegut/Silage sowie der nachzuweisenden zusätzlichen Wegstrecke nicht gegeben werden.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird jedoch empfohlen, den oben kalkulierten Richtwert der Transportkostenpauschale je Tonne zu transportierendes Gut und Entfernungskilometer heranzuziehen und entsprechend dem nachstehenden Kalkulationsbeispiel zu verfahren.

Beispielkalkulation zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrages im konkreten Einzelfall

Annahmen: Transportmenge Erntegut: 30 t
Transportmenge Silage: 22 t
zusätzliche Transportstrecke: 5 km

A	B	C	D	E = A * (B + C) * D
Transportkosten Entfernungspauschale	Transportmenge Erntegut	Transportmenge Silage	zusätzliche Transportstrecke	Einzelfallbezogener Ausgleichsbetrag
EUR/t * km	t	t	km	EUR
0,57	30	22	5	148,20

Hinweis: In die Berechnung der zusätzlichen Transportstrecke ist die Entfernung zu der nächstgelegenen Ersatzfläche, auf der eine ordnungsgemäße Errichtung einer Feldmiete beziehungsweise eines Foliensilos oder eines Freigärhaufens im Ausgleichszeitraum möglich ist, einzubeziehen (Kostenminimierung).

3.6 Verbot des Pflugeinsatzes oder Gebot der Anwendung des Mulchsaatverfahrens zu bestimmten Früchten (nach Ziffer III Nr. 6 Anlage 3 SächsSchAVO)

– Datengrundlagen –

Variable Maschinenkosten und Arbeitskosten bei Verfahren (Bodenbearbeitung) ohne und mit Mulchsaat sowie zusätzlicher Pflanzenschutz bei Mulchsaat

Arbeitsgang (AG)	Anzahl Arbeitsgänge	Arbeitszeit- bedarf	variable Maschinen- kosten	Personal- kosten	Summe variable Maschinen- kosten und Arbeitskosten	Verfahren/ Bemerkungen
	AG/a	Akh/ha	EUR/ha	EUR/ha	EUR/ha	
Bodenbearbeitung						
konventionell (ohne Mulchsaat)						
Stoppelbearbeitung	1	0,30	16,11	4,20	20,31	Scheibenegge 6 m 162 kW Allradschlepper; 6-Schar-Drehpflug Saatbettkombination 6 m Saat mit Drillmaschine 6 m
Grundbodenbearbeitung	1	1,20	48,54	16,80	65,34	
Saatbettbereitung	1	0,30	13,18	4,20	17,38	
Saat	1	0,42	9,69	5,88	15,57	
gesamt		2,22	87,52	31,08	118,60	
konservierend (mit Mulchsaat)						
Stoppelbearbeitung	1	0,30	14,31	4,20	18,51	140 kW Allradschlepper, Kurzscheibenegge auf- gesattelt Mulchsaat 6 m
Mulchsaat	1	0,52	22,00	7,28	29,28	
Gesamt		0,82	36,31	11,48	47,79	

Arbeitsgang (AG)	Anzahl Arbeitsgänge	Arbeitszeitbedarf	variable Maschinenkosten	Personalkosten	Summe variable Maschinenkosten und Arbeitskosten	Verfahren/ Bemerkungen
	AG/a	Akh/ha	EUR/ha	EUR/ha	EUR/ha	
zusätzlicher Pflanzenschutz bei Mulchsaat						
Unkrautbekämpfung	1	0,12	3,33	1,68	5,01	88 kW Allradschlepper, Anhängerspritze 24 m, 3 000 l; 88 kW Allradschlepper, 7 000 l Wasserfass
			Mittelkosten Herbizid			
			29,00			
Summe Unkrautbekämpfung		0,12	32,33	1,68	34,01	einschließlich Kosten Pflanzenschutzmittel
Schneckenbekämpfung	1	0,12	3,33	1,68	5,01	88 kW Allradschlepper, Anhängerspritze 24 m, 3 000 l; 88 kW Allradschlepper, 7 000 l Wasserfass
			Mittelkosten Molluskizid			
			12,00			
Summe Schneckenbekämpfung		0,12	15,33	1,68	17,01	einschließlich Kosten Pflanzenschutzmittel

Quelle: Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG Stand 10/2008

Kalkulation des Einkommensverlustes bei Gebot des Mulchsaatverfahrens

Annahme: Mulchsaattechnik vorhanden

Verfahren	Deckungsbeitrag	Personalkosten	EUR/ha
	EUR/ha	EUR/ha	
konventionelle Bewirtschaftung	341,30	59,26	
Mulchsaat	258,21	44,80	
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag 83,09	eingesparte Personalkosten 14,46	68,63

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

		Wintergerste	Winterraps	Winterweizen	
Ertrag	dt/ha	65	35	75	
				68,00	8,00
Preis	EUR/ha	13,70	24,44	14,84	14,14
Erlös	EUR/ha	890,50	855,40	1122,24	
variable Kosten gesamt	EUR/ha	562,80	623,40	658,40	
Deckungsbeitrag	EUR/ha	327,70	232,00	463,84	
gewogenes Mittel	EUR/ha		341		
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	4,00	4,40	4,30	
gewogenes Mittel	Akh/ha		4,20		
Arbeitskosten	EUR/ha		59		

Typische Fruchtfolge bei konventioneller Bewirtschaftung, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]

Erträge: Ertragsstufe mittel laut Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06–2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Mulchsaat

		Winterraps	Winterweizen	Körnererbisen	Wintergerste
Ertrag	dt/ha	33	71	33	62
Preis	EUR/ha	24,44	14,84 14,14	14,13	13,70
Erlös	EUR/ha	806,52	1048,74	466,29	849,40
variable Kosten gesamt	EUR/ha	573,47	650,85	371,77	544,17
Deckungsbeitrag	EUR/ha	233,05	397,89	94,52	305,23
gewogenes Mittel	EUR/ha	258			
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	3,40	3,40	3,00	3,00
gewogenes Mittel	Akh/ha	3,2			
Arbeitskosten	EUR/ha	45			

Typische Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung, einschließlich zusätzlicher Herbizidanwendung nach Getreide, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]

Erträge: durchschnittlich 5 Prozent Ertragsminderung gegenüber konventioneller Bewirtschaftung (einschließlich Berücksichtigung höheres Bewirtschaftungsrisiko) [Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“ in der Förderperiode 2000–2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 – 10. Jahrgang 2005]

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06–2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

Berücksichtigt sind Bodenbearbeitung mit Grubber (anstatt Pflug in konventioneller Ausgangsvariante) sowie Bestellung (Mulchsaat) mit Mulchsaatgerät (anstatt Kreiseleggendrillgerät in konventioneller Ausgangsvariante) sowie eine zusätzliche Herbizidanwendung nach Getreide [Ermittlungen LfL FB 4, 2005 und 2006]

Im Einzelfall kann es bei Mulchsaatverfahren aufgrund der höheren Bodenfeuchte und des besseren Nahrungsangebotes auf der gemulchten Fläche zu verstärktem Auftreten von Schnecken kommen. In Ergänzung zu acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen kann eine gezielte chemische Bekämpfungsmaßnahme (Teilflächenbehandlung) notwendig werden, die als Mehraufwand anzurechnen ist.

Zusätzlicher Aufwand Schneckenbekämpfung mal zu behandelnder Flächenanteil	17,00 EUR/ha
---	---------------------

Quelle: Datenbank Planungsrichtwerte, LfULG Stand 10/2008

Annahme: Mulchsaattechnik nicht vorhanden

Ist keine Mulchsaattechnik im Betrieb vorhanden, ist der zusätzliche Aufwand gegenüber dem konventionellen Verfahren für die Inanspruchnahme eines Lohnunternehmers oder Maschinenringes anzurechnen.

Verfahren	Deckungsbeitrag	Personalkosten	EUR/ha
	EUR/ha	EUR/ha	
konventionelle Bewirtschaftung	341,00	59,00	
Mulchsaat	250,00	43,00	
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag 91,00	eingesparte Personalkosten 16,00	75,00

Aufwand durch Ausleihen Mulchsaatgerät (Komplettpreis für Schlepper, Maschine, Fahrer)	Fremd Stunden Akh/ha	Fremd Kosten EUR/ha	EUR/ha
	0,4	30,00	36,00

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

		Wintergerste	Winterraps	Winterweizen
Ertrag	dt/ha	65	35	75
Preis	EUR/ha	13,70	24,44	68,00 8,00 14,84 14,14
Erlös	EUR/ha	890,50	855,40	1122,24
variable Kosten gesamt	EUR/ha	562,80	623,40	658,40
Deckungsbeitrag	EUR/ha	327,70	232,00	463,84
gewogenes Mittel	EUR/ha	341,15		
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	4,00	4,40	4,30
gewogenes Mittel	Akh/ha	4,23		
Arbeitskosten	EUR/ha	59,22		

Typische Fruchtfolge bei konventioneller Bewirtschaftung, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]

Erträge: Ertragsstufe mittel laut Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06–2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Mulchsaat

		Winterraps	Winterweizen	Körnererbsen	Wintergerste
Ertrag	dt/ha	33	71	33	62
Preis	EUR/ha	24,44	14,84 14,14	14,13	13,70
Erlös	EUR/ha	806,52	1048,74	466,29	849,40
variable Kosten gesamt	EUR/ha	581,47	658,85	379,77	552,17
Deckungsbeitrag	EUR/ha	225,05	389,89	86,52	297,23
gewogenes Mittel	EUR/ha	249,67			
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	3,28	3,28	2,88	2,88
gewogenes Mittel	Akh/ha	3,08			
Arbeitskosten	EUR/ha	43,12			

Typische Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung, einschließlich zusätzlicher Herbizidanwendung nach Getreide, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2008]

Erträge: durchschnittlich 5 Prozent Ertragsminderung gegenüber konventioneller Bewirtschaftung (einschließlich Berücksichtigung höheres Bewirtschaftungsrisiko) [Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen“ in der Förderperiode 2000–2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 – 10. Jahrgang 2005]

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2005/06–2007/08, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 10/2008

Berücksichtigt sind Bodenbearbeitung mit Grubber (anstatt Pflug in konventioneller Ausgangsvariante) sowie Bestellung (Mulchsaat) mit Mulchsaatgerät (anstatt Kreiseleggendrillgerät in konventioneller Ausgangsvariante) – Berücksichtigung Mulchsaat in Lohnarbeit sowie eine zusätzliche Herbizidanwendung nach Getreide [Ermittlungen LfL FB 4, 2005 und 2006]

– Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag –

Der empfohlene Ausgleichsbetrag (Standardvariante) sollte sich an der jeweils aktuellen Förderprämie für die entsprechende flächenbezogene AuW-Maßnahme orientieren. Der Betrag liegt derzeit bei 68 EUR/ha.

	EUR/ha	Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag EUR/ha
Mulchsaatgebot [Standardvariante] (Mulchsaattechnik vorhanden)		68
Mulchsaatgebot (Mulchsaattechnik nicht vorhanden; Mulchsaat in Lohnarbeit)		75
Standardvariante	68	85
+ zusätzliche Schneckenbekämpfung	+17	

3.7 Beschränkung der Höhe der bedarfsgerechten N-Düngung zum Beispiel um 20 Prozent gegenüber einer bedarfsgerechten Düngung

Alle Datengrundlagen sind auf die Kalkulation eines pauschalierten Ausgleichsbetrages ausgerichtet, der sich auf fachtheoretische Ansätze bezieht. Diese Ansätze müssen die Bandbreite aller vom Wasserschutz ausgleich betroffenen Unternehmen repräsentieren. Aus dieser Sicht ist die Einbeziehung der

- Trocknungskosten in Abhängigkeit von der Ausreifemöglichkeit unter sächsischen Bedingungen (hier für Getreide 25 bis 60 Prozent, bei Ölfrüchten und Körnerleguminosen 50 bis 70 Prozent und für Körnermais 100 Prozent Trocknungsanteil des Ertrages unterstellt),
- Hagelversicherung (Durchschnittswerte nach Ausfallrisiko gestaffelt; hier für sämtliche Kulturen außer Gras und Grünland berücksichtigt),
- eingesparte Düngungskosten für die Nährstoffe N, P und K (um 20 Prozent reduzierte N-Düngung entsprechend der Schutzbestimmung in der Wasserschutzgebietsverordnung, durchschnittliche mineralische N-Düngung, P und K nach Entzugswerten, aktuelle Nährstoffpreise) aufgrund geringerer Abfuhr bei verminderter Ertragsleistung

in die Berechnung der eingesparten ertragsabhängigen Kosten bei Bewirtschaftung nach Ziffer III Nr. 7 Anlage 3 SächsSchAVO gerechtfertigt.

Im Einzelfall ist es möglich, dass es nicht beziehungsweise nicht im vollen Umfang (wie oben unterstellt) zur Kosteneinsparung kommt.

Ist bei P und K eine Versorgung des Bodens unterhalb Gehaltsklasse C (A, B) im Betrieb nachzuweisen, kann auf die anzustrebende Versorgung gedüngt werden. In diesem Falle werden keine P- oder K-Düngelkosten eingespart.

Kosten für die Trocknung sind, soweit durchgeführt, als ertragsabhängige variable Kosten zu berücksichtigen. Liegt der Betrieb in einer Trockenregion und ist glaubhaft, dass seine Schlagkraft eine zeitpunktnahe trockene Ernte ermöglicht, kann auf die Anrechnung der Trocknungskosten verzichtet werden. Vor allem bei Körnermais und Raps wäre dies aber exakt zu belegen.

Die Hagelversicherung ist keine gesetzliche Versicherung. Sie wird häufig im Paket mit anderen Versicherungen abgeschlossen. Die Höhe richtet sich nach der erwarteten beziehungsweise versicherten Ertragsleistung in EUR (Ertrag mal Preis). Theoretisch sind die Kosten für die Hagelversicherung in der Kalkulation der ertragsabhängigen variablen Kosten zu berücksichtigen. Kann der Betrieb darlegen, dass er keine Versicherung oder eine pauschale Versicherung abgeschlossen hat, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

Die nachstehenden Kalkulationen von Richtwerten als Empfehlung für pauschalierte Ausgleichsbeträge für Ackerland und Grünland bei Verminderung der Höhe der N-Düngung um 20 Prozent gegenüber einer bedarfsgerechten N-Düngung sind auf der Grundlage des oben beschriebenen fachtheoretischen Ansatzes erarbeitet und entsprechend zu interpretieren.

Datengrundlage und Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag Ackerland

Leistungsgruppe	Kultur	Ertrag		MJME/ha	Preis		Ertragsminderung	Ertragsverlust EUR/ha	eingesparte ertragsabhängige Kosten			pauschalierter Ausgleichsbetrag EUR/ha			
		dt/ha	(1)		(2)	EUR/dt			N	P ₂ O ₅	K ₂ O		Trockn.-kosten EUR/ha	Hagelvers. EUR/ha	Summe EUR/ha
mittel	Winterweizen (Brotweizen)	68	7	75	14,00	13,00	12	125,16	13,03	5,76	2,70	2,52	0,81	24,82	100
	Winterroggen (Populationsorte)	50	5	55	12,50	10,50	12	81,30	7,97	4,22	1,98	1,32	0,42	15,91	65
	Wintergerste (Futtergerste)			65	12,50		12	97,50	10,30	4,99	2,34	2,50	0,75	20,88	77
	Sommergerste (Braugerste)	40	10	50	16,00	12,50	12	91,80	6,62	3,84	1,80	2,88	0,71	15,85	76
	Hafer (Industriehafer)	40	10	50	13,00	12,00	12	76,80	7,25	3,84	1,80	2,40	0,78	16,07	61
	Triticale			55	11,50		12	75,90	8,71	4,22	1,98	2,11	0,49	17,51	58
	Körnermais			85	14,00		12	142,80	11,26	6,53	2,60	29,58	0,92	50,89	92
	Corn-Cob-Mix			130	96.200	0,14	12	161,92	17,22	9,98	3,98	0,00	0,00	31,18	130
	Ackerbohnen zur Körnergewinnung			40			7	36,40	0,00	2,69	1,96	0,00	0,37	5,02	31
	Winterraps (00) zur Körnergewinnung			35			14	132,30	13,13	7,06	2,45	1,54	2,67	26,85	105
	Sonnenblumen zur Körnergewinnung			30			12	97,20	8,38	4,61	4,32	1,62	1,96	20,89	76
	Ölein zur Körnergewinnung			15			12	39,60	5,04	1,73	0,90	0,81	0,80	9,28	30
	Silomais (als Hauptfutter)			410	129.591	0,14	8	145,14	9,97	4,20	7,38	0,00	0,00	21,55	124
	Kleegras (Grünfütter, 3 Schnitte)			420	68.870	0,14	6	57,85	5,24	2,82	7,81	0,00	0,00	15,87	42
Feldgras (Grünfütter, 3 Schnitte)			420	70.290	0,14	8	78,72	12,90	4,30	10,92	0,00	0,00	28,12	51	
Speisekartoffeln (mittelfrüh)			315	55	370	8	328,20	10,18	3,79	8,88	0,00	2,53	25,38	303	
Zuckerrüben			500	20	520	8	134,67	5,99	3,33	5,20	0,00	0,87	15,39	119	

(1) Ertrag/Preis Hauptprodukt
 (2) Ertrag/Preis Nebenprodukt (Futtergetreide, Futterkartoffeln, Industrierüben)
 (3) EUR/10 MJ ME

Datengrundlage und Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag Grünland

Leistungsgruppe	Kultur	Bruttoertrag		Nettoertrag dt FM/ha	Netto Nährstofftrag MJ ME/ha	Minderung Prozent	Preis EUR10 MJ ME	Ertragsverlust EUR/ha	eingesparte ertragsabhängige Düngerkosten EUR/ha			K ₂ O	Summe EUR/ha	pauschalierter Ausgleichsbetrag EUR/ha	
		dt TM/ha	dt FM/ha						N	P ₂ O ₅					
Mittel	Wiese														
	4-Schnittwiese AWS	72	360	306	61 598	10	0,16	98,56	9,42	3,72	5,64	18,78	80		
	3-Schnittwiese AWS	72	360	306	61 598	10	0,16	98,56	9,42	3,72	5,64	18,78	80		
	3-Schnittwiese AWS (halbes N-Düngeniveau)	48	240	204	41 065	10	0,16	65,7	4,33	1,89	2,22	8,44	57		
	3-Schnittwiese AWS/Heu	72	360	295	57 475	10	0,16	91,96	8,86	3,45	5,35	17,66	74		
	2-Schnittwiese (halbes Düngeniveau)	48	240	197	35 719	10	0,16	57,15	4,09	1,8	2,07	7,96	49		
	Weide														
	Weide	72	400	320	57 024	10	0,16	91,24	10,11	4,03	6	20,14	71		
	Weide (halbes Düngeniveau)	48	265	212	37 778	10	0,16	60,45	4,69	2,01	2,48	9,18	51		
	Mähweide	72	385	314	59 950	10	0,16	95,92	9,79	3,88	5,83	19,50	76		
Mähweide (halbes Düngeniveau)	48	255	208	39 971	10	0,16	63,95	4,47	1,94	1,58	7,99	56			

Kalkulationsgrundlagen siehe unter Kapitel 2 – Methoden und Datengrundlagen.

3.8 Verbot der Beweidung

Ausgleichsansprüche können nur im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Dies resultiert aus unterschiedlichen betrieblichen Ausgangsbedingungen und möglichen Anpassungsstrategien, die von Betrieb zu Betrieb sehr variabel sein können.

Das LfULG hat zur Ermittlung dieses betriebsindividuellen Ausgleichsanspruchs das EDV-technisch gestützte „Kalkulationsmodell Beweidungsverbot – Ausgleichsanspruch“ entwickelt und die aktuelle Fassung unter folgendem Link im Internet bereitgestellt: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3140.htm>

3.9 Verbot der Ackernutzung oder Gebot der Umwandlung von Acker in Grünland

Kalkulation Einkommensverlust bei Umwandlung Ackerland in Grünland

Verfahren	Deckungsbeitrag	Personalkosten	EUR/ha
	EUR/ha	EUR/ha	
konventionelle Bewirtschaftung	470,67	63,46	
Umwandlung Ackerland in Grünland	195,00	133,00	
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag 275,67	Mehraufwand Personalkosten 69,54	345,21

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeitbedarf
	Prozent	EUR/ha	EUR/ha	Akh/ha	Akh/ha
Winterweizen	29	491	144	4,30	1,30
Wintergerste	17	355	59	4,00	0,70
Winterroggen	6	343	19	3,90	0,20
Triticale	4	228	10	3,90	0,20
Sommerbraugerste	7	294	21	4,20	0,30
Hafer	2	264	4	4,10	0,10
Winterraps	22	260	57	4,40	1,00
Zuckerrüben	3	1 134	28	6,50	0,20
Silomais	11	1 194	127	6,70	0,70
durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:					4,5
Personalkostenansatz EUR/Akh:					14,00
Durchschnittlicher Deckungsbeitrag				471 EUR/ha	
Durchschnittliche Personalkosten				63 EUR/ha	

Durchschnittliche „Fruchtfolge“ entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand), (Statistik Agrarförderung LfULG, 3-jähriges Mittel 2005–2007)

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010

Erträge: Leistungsstufe mittel laut Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Umwandlung von Ackerland in Grünland 1. Jahr

Fruchtart	Deckungsbeitrag [EUR/ha]	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit) [Akh/ha]
3-Schnittwiese	75	9,5
Personalkostenansatz EUR/ha		14,00
Deckungsbeitrag		75 EUR/ha
Personalkosten		133 EUR/ha

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010

Erträge: Ertragsstufe hoch Verfahren 3-Schnittwiese (Anweilsilage/Heu) laut Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Deckungsbeitrag 3-Schnittwiese 1/3 geringer auf Grund Ertragsausfall im 1. Jahr

**Ermittlung des Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Umwandlung von Ackerland in Grünland Folgejahre
(2. bis 5. Jahr)**

Fruchtart	Deckungsbeitrag [EUR/ha]	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit) [Akh/ha]
3-Schnittwiese	225	9,5
3-Schnittwiese	225	9,5
3-Schnittwiese	225	9,5
3-Schnittwiese	225	9,5
Personalkostenansatz EUR/ha		14,00
	Deckungsbeitrag	900 EUR/ha
	Personalkosten	532 EUR/ha

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010

Erträge: Ertragsstufe hoch Verfahren 3-Schnittwiese (Anweklsilage/Heu) laut Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, Stand 01/2010 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

– Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag –

Der empfohlene Ausgleichsbetrag sollte sich an der jeweils aktuellen Förderprämie für die entsprechende flächenbezogene AuW-Maßnahme orientieren. Der Betrag liegt derzeit bei 345 EUR/ha.

Empfehlung pauschalierter Ausgleichsbetrag für Umwandlung von Ackerland in Grünland	345 EUR/ha
--	-------------------

4. Literaturverzeichnis

Titel	Herausgeber
1 Datenbank Planungsrichtwerte	LfULG; Stand 10/2008 und 01/2010
2 Taschenbuch Landwirtschaft 2008/09	KTBL; 21. Auflage 2008
3 Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis	LfL, 2007
4 Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung – Richtlinie AuW 2007 vom 13. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungsrichtlinie vom 30. Dezember 2009 (SächsABl. S. 68)	SMUL, Stand 13. Januar 2010

Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Abschluss von Verträgen über die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in Wasserschutzgebieten und die Zahlung von Ausgleich

Zur vertraglichen Vereinbarung über Maßnahmen im Interesse des vorsorgenden Gewässerschutzes und die Zahlung von Ausgleich wird in Ergänzung zur Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448), und der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung der nachfolgende Mustervertrag zur Anwendung empfohlen.

Hinweis: Dieses Muster ist eine Arbeitshilfe. Seine Verwendbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist von den Vertragsparteien in jedem Einzelfall zu prüfen. Insbesondere der zur Ausfüllung von § 2 erstellte Katalog von Nutzungsbeschränkungen und Verboten erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch lässt sich daraus im konkreten Anwendungsfall die Erforderlichkeit einer Regelung herleiten. Der Mustervertrag kann sowohl für Wasserschutz-/Gewinnungsgebiete für Trinkwassertalsperren als auch für Grundwasser angewendet werden.

Muster eines Vertrages

Zwischen

dem Ausgleichspflichtigen: _____

und

dem Ausgleichsberechtigten: _____

über Maßnahmen zum Schutz des Einzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsanlagen/Heilquellen¹ und/oder¹ über die Zahlung von Ausgleich.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

1. die Höhe des Ausgleichsbetrages für die wirtschaftlichen Nachteile, die nach Einhalten der Bewirtschaftungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung entstehen¹, oder
2. die Vereinbarung von Bewirtschaftungsbeschränkungen, die über die Anordnungen der einzelnen Schutzgebietsverordnung hinausgehen¹, oder
3. die Regelung über die Bewirtschaftung von Flächen durch den Ausgleichsberechtigten in einem hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wird¹, oder
4. – die Vereinbarung eines anderen Fälligkeitstermins in Abweichung von § 48 Abs. 8 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, und/oder
– die Höhe und die Zahlung des Ausgleiches für die durch Einhalten von Nummer 2 oder 3 dem Ausgleichsberechtigten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile¹.

§ 2 Bewirtschaftungsregeln¹

(1) Der Ausgleichsberechtigte verpflichtet sich auf den in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücksflächen

- im Wasserschutzgebiet¹: _____ oder
- im Heilquellenschutzgebiet¹: _____ oder
- im hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage _____, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wurde beziehungsweise wird¹,

zu den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen:

(2) [Hier sind die konkreten Maßnahmen für den vereinbarten Zeitraum aufzuführen:]
(Konkrete Maßnahmen und deren betragsmäßige Bewertung können den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 1. November 2010 entnommen werden.)

§ 3 Ausgleichsleistungen

(1) Der Ausgleichspflichtige leistet an den Ausgleichsberechtigten einen Ausgleich für die durch die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen verursachten wirtschaftlichen Nachteile.

(2) Für die

- Einhaltung der Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln, die in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt sind, wird für die in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Grundstücke ein Ausgleichsbetrag in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr (pauschal)² oder
- Einhaltung der Maßnahmen in
Ziffer _____ der Wasserschutzgebietsverordnung in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
Ziffer _____ der Wasserschutzgebietsverordnung in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
und so weiter oder
- Einhaltung der über die Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehenden Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages wird ein Ausgleichsbetrag
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
und so weiter oder
- Einhaltung der in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarten Maßnahmen in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten hydrogeologisch abgegrenzten Gebiet wird ein Ausgleich
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
für die Maßnahme Nr. _____ in Höhe von _____ EUR pro Hektar und Jahr
und so weiter
vereinbart.

(3) Ein Ausgleich nach diesem Vertrag wird nicht geleistet, wenn die sich aus der Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen ergebenden Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden. Für aus der Erzeugung genommene Flächen, stillgelegte Flächen³, Haus- und Nutzgärten, Biotop ohne landwirtschaftliche Nutzung sowie Landschaftselemente (nur Netto-Schlagfläche) wird kein Ausgleich nach diesem Vertrag gewährt.

(4) Sind einzelne Bewirtschaftungsbeschränkungen betreffend den Anbau bestimmter Pflanzen oder betreffend die Art der Nutzung nur auf einem Teil des Grundstückes einzuhalten, wird der Ausgleich insoweit nur anteilig für die jeweilige Grundstücksfläche geleistet.

(5) Hält der Ausgleichsberechtigte die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ein, wird der Ausgleich nach Absatz 2 versagt oder jeweils anteilig, bezogen auf den Schlag, wo ein Verstoß festgestellt wurde, vermindert. Wurde ein Ausgleich für die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen bereits gewährt, ist der Ausgleichspflichtige berechtigt, bei Feststellung von Verstößen des Ausgleichsberechtigten gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen, den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Ausgleich insgesamt oder teilweise zurückzufordern.

(6) Der Ausgleich steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass der Vertrag der Genehmigungspflicht der Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115, S. 47) unterliegt und die Europäische Kommission die Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83, S. 1) abschließend nicht erteilt.

§ 4 Verfahren

(1) Der Ausgleichsberechtigte zeichnet die schlagbezogenen Betriebsdaten in Schlagkarten nach Maßgabe des § 9 SächsSchAVO auf und weist hierdurch die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen nach. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind innerhalb einer Woche/innerhalb von drei Wochen⁴ nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen.

(2) Die Schlagkarten sind dem Ausgleichspflichtigen zur Prüfung des Ausgleichsanspruches nach § 3 Abs. 1 einmalig/jährlich bis zum _____/auf Anforderung¹ vorzulegen.

(3) Der Ausgleichsberechtigte hat auf Verlangen des Ausgleichspflichtigen die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 SächsSchAVO vorzulegen.

(4) Der nach diesem Vertrag vereinbarte Ausgleich wird jeweils bis zum _____ des auf den Ausgleichszeitraum (im Sinne der SächsSchAVO) folgenden Jahres auf das vom Ausgleichsberechtigten benannte Konto überwiesen.

(5) Bei mehrjährigen Verträgen hat der Ausgleichsberechtigte dem Ausgleichspflichtigen jährlich bis zum _____ Angaben über die bewirtschafteten Flächen und die durchgeführten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 mitzuteilen. Aus dem Umfang der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen ergibt sich die Höhe des jährlich zu leistenden Ausgleichsbetrages.²

§ 5 Überwachung

(1) Der Ausgleichspflichtige ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überwachen.

(2) Der Ausgleichsberechtigte verpflichtet sich, die in Absatz 1 genannte Überwachung zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch den Ausgleichspflichtigen zu dulden.

(3) Die bei der Überwachung mit Einwilligung des Ausgleichsberechtigten erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag genutzt werden.

§ 6 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird zum _____ wirksam und gilt für eine Laufzeit bis zum _____/von _____ Jahren¹. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum _____ eines Jahres schriftlich gekündigt wurde.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

(3) Wird ein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet aufgehoben oder entfällt die Anspruchsgrundlage für Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Werden die außer Kraft getretenen Vorschriften jeweils durch andere ersetzt, haben die Vertragsparteien einen Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Anpassung der Vereinbarung nach Maßgabe der geänderten Rechtsgrundlage. Bei teilweiser Aufhebung eines Wasser-/Heilquellenschutzgebietes erlischt der Vertrag nur insoweit, wie die Grundstücksflächen des Ausgleichsberechtigten von der Aufhebung betroffen sind.

(4) Endet das Vertragsverhältnis aus dem in Absatz 3 genannten Grund vorzeitig, ist der Ausgleichspflichtige dem Ausgleichsberechtigten zum Ausgleich der Nachteile verpflichtet, die ihm aufgrund seiner Vorleistungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Hierbei sind nur diejenigen Nachteile zu berücksichtigen, welche in Erfüllung dieses Vertrages bis zu seiner Beendigung entstanden sind und nach dessen Beendigung weitere Ertragseinbußen bewirken.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung können die Parteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die geeignet sind, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen.

(2) Nach Beendigung des Vertrages darf die bis zum Vertragsabschluss ausgeübte zulässige Nutzung wieder aufgenommen werden.

(3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- a) Anlage 1 – Flächenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1
- b) Anlage 2 – Nutzungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2
- c) Anlage 3 – gegebenenfalls Anlage gemäß § 4 Abs. 5 dieses Vertrages
- d) _____

(2) Dieser Vertrag sowie die Anlagen werden in drei Originalen gefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie der Landkreis/die Kreisfreie Stadt – als untere Wasserbehörde – _____ erhalten ein Original nebst Anlagen.

Der Ausgleichspflichtige: _____

Datum, Unterschrift

(Siegel)

Der Ausgleichsberechtigte: _____

Datum, Unterschrift

Bankleitzahl: _____

Konto-Nummer: _____

Name der Bank: _____

¹ Nicht Zutreffendes streichen

² Bei mehrjährigen Verträgen nicht sinnvoll, wenn einzelne Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 nicht über die gesamte Vertragslaufzeit oder nur auf einem jährlich wechselndem Flächenanteil durchgeführt werden (zum Beispiel Zwischenfruchtanbau nur auf einem jährlich wechselndem Flächenanteil)

³ Zu stillgelegten Flächen zählen:

- Stilllegung für Naturschutz und Landschaftselemente (5-Jahresprogramm)
- Brache im Rahmen einer Vertragsnaturschutz-Maßnahme
- stillgelegte Ackerflächen für Biotopentwicklung nach Artikel 22 bis 24 VO (EG) 1257/1999

⁴ Nicht Zutreffendes gemäß § 9 Abs. 3 SächsSchAVO streichen

Anhang 3

Antragsteller (Firmenbezeichnung oder Name, Vorname)	
Anschrift des Antragstellers: Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon:	E-Mail:
Kontonummer:	Bankleitzahl:
Bank (Name, Ort):	

An den Ausgleichspflichtigen
Wasserversorger/Landestalsperrenverwaltung

Eingangsstempel

Der Antrag ist bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres beim zuständigen Ausgleichspflichtigen einzureichen!

**Antrag auf Ausgleich
für wirtschaftliche Nachteile
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten**

nach § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448) geändert worden ist.

Kalenderjahr: _____
(Bitte Jahreszahl angeben!)

Anlagen:

Anlage 1	Flächennachweis	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ^{*)}
Anlage 2 A	Nutzungsnachweis und Ausgleichsforderung zu Schutzbestimmungen nach der Schutzgebietsverordnung		<input type="checkbox"/> ^{**)}
Anlage 2 B	Nutzungsnachweis und Ausgleichsforderung bei innerbetrieblichen Mehrtransportkosten aufgrund des Ausbringungsverbotes für Jauche, Gülle, Silagesickersaft in der engeren Schutzzone (SZ II)		<input type="checkbox"/> ^{**)}
Anlage 2 C	Nutzungsnachweis und Ausgleichsforderung bei Mehrkosten aufgrund des Verbotes des Errichtens und Betreibens von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten nach Schutzgebietsverordnung		<input type="checkbox"/> ^{**)}
Anlage 3	Nutzungsnachweis und Ausgleichsforderung für wirtschaftliche Nachteile, die über dem Richtwert laut Katalog liegen oder über den Richtwertkatalog hinausgehen		<input type="checkbox"/> ^{**)}
Anlage 4	Flurkartenablichtungen	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ^{*)}
Anlage 5	Sonstige Nachweise: Bezeichnung	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ^{*)}

1. Ausgleichsleistungen

Ich beantrage Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr _____ in Höhe von insgesamt _____ EUR für die folgenden entstandenen Mehraufwendungen:

- 1.1 ^{**)} Einhaltung der in der Anlage 2 A angegebenen Schutzbestimmungen auf den dort unter den Spalten 6 und 7 angegebenen Flächen in Höhe von _____ EUR.
- 1.2 ^{**)} Innerbetriebliche Mehrtransportkosten für die Ausbringung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS) aufgrund des Ausbringungsverbotes in der engeren Schutzzone (SZ II) auf den in Anlage 2 B angegebenen Flächen in Höhe von _____ EUR.
- 1.3 ^{**)} Innerbetriebliche Mehrtransportkosten aufgrund des Verbotes zum Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten auf den in Anlage 2 C genannten Flächen in Höhe von _____ EUR.
- 1.4 ^{**)} Wirtschafterschwernisse in Anlage 3 (einschließlich dazugehöriger Belege) infolge von Maßnahmen, die in Anlage 2 A aufgeführt sind und die über die Pauschalbeträge des Richtwertkatalogs hinausgehen beziehungsweise für Maßnahmen, die über den Richtwertkatalog hinausgehen in Höhe von _____ EUR.

2. Flurkarten

- 2.1 ^{**)} Dem Antrag sind maßstabsgerechte Flurkartenablichtungen im Maßstab bis maximal 1: 5 000 beigelegt, auf denen die Grenzen der Flächen aus den Spalten 6 und 7 der Anlagen 2 A bis C, gekennzeichnet sind, für die ich einen Ausgleich beantrage. Die unter Spalten 3 und 4 angegebenen Feldstück-/Schlagnummern habe ich in den Flurkartenablichtungen eingetragen. Ich habe die Flurkartenablichtungen mit fortlaufenden Nummern und der Angabe des Kalenderjahres gekennzeichnet. Der Maßstab der Karte ist angegeben.
- 2.2 ^{**)} Darüber hinaus habe ich zu Anlage 2 B in den Flurkartenablichtungen/gegebenenfalls maßstabsgerechten topografischen Karten
- die Lage des JGS-Lagerbehälters,
 - die Ausbringungsverbotsflächen in der Schutzzone II,
 - die innerbetrieblichen Ersatzflächen für die JGS-Ausbringung sowie
 - die Entfernung zwischen diesen drei Standorten gekennzeichnet.
- Den verwendeten Maßstab habe ich auf den Karten angegeben.
- 2.3 ^{**)} Zu Anlage 2 C habe ich in die Flurkartenablichtungen/gegebenenfalls maßstabsgerechten topografischen Karten eingetragen
- die Lage des Stalles/der Ställe,
 - die Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet, auf der Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten nicht errichtet werden dürfen,
 - die Ersatzfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes, auf der das Foliensilo, der Freigärhaufen, die Feldmiete errichtet und das Frischgut aus dem Wasserschutzgebiet eingelagert wurde und
 - die Entfernung zwischen diesen drei Standorten.

^{*)} Zahl bitte einfügen

^{**)} Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Erklärung des Antragstellers

3.1 Ich versichere, dass

- ich die Schutzbestimmungen der jeweiligen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung eingehalten habe,
- ich die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten habe,
- ich die ausgleichspflichtige Nutzung nicht auf Flächen außerhalb eines Wasserschutzgebietes vornehmen konnte,
- ich Schlagkarten gemäß den Anforderungen nach § 9 Abs.1 SächsSchAVO im beantragten Kalenderjahr geführt habe und dass die in den Schlagkarten aufgeführten Angaben richtig und vollständig sind sowie die angegebenen Bewirtschaftungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden,
- die in diesem Antrag enthaltenen Angaben, einschließlich der Flächenangaben in den beigefügten Flurkartenablichtungen richtig und vollständig sind, und ich tatsächlich Bewirtschafter der unter Spalten 6 und 7 der Anlage 2 A bis C angegebenen Fläche bin.

3.2 Ich versichere, dass

- ich keine stillgelegten Flächen unter den Spalten 3 und 4 und den Spalten 6 und 7 der Anlagen 2 A bis C zum Antrag angegeben habe,
- ich keine aus der Erzeugung genommene Flächen und keine Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung sowie keine Landschaftselemente (nur Angabe der Nettofläche des Schlages) und keine Nutz- und Hausgartenflächen unter den Spalten 3 und 4 und den Spalten 6 und 7 der Anlagen 2 A bis C zum Antrag angegeben habe,
- **) ich für die in diesem Antrag angegebenen Flächen keine Ersatzleistungen, für wirtschaftliche Nachteile, die aus dem Einhalten der Schutzbestimmungen der jeweiligen Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung in dem Kalenderjahr entstanden sind, beantragt oder erhalten habe, außer Beihilfen nach der Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung – RL AuW/2007,
- **) ich ausschließlich die in Anlagen 2 A bis C zu diesem Antrag angegebene Ersatzleistung in EUR pro Hektar beantragt oder erhalten habe,
- Name und Sitz des Leistungsgebers: _____

4. Datenschutzrechtliche Erklärung

Mir ist bekannt, dass die mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Ermittlung des Ausgleichs auf der Grundlage der SächsSchAVO benötigt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten für die Antragsbearbeitung einschließlich statistischer Zwecke erhoben, in einer automatischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge genutzt werden.

Es ist mir bekannt, dass ich das Recht habe, die Abgabe der vorstehenden Erklärung zu verweigern. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr, dass mein Antrag auf Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten nicht bearbeitet werden kann und ich somit keine Ausgleichsleistung erhalte.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Ausgleichspflichtigen Antrag ist sachlich und rechnerisch richtig	
Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift <input style="width: 90%;" type="text"/>

Anlage 2 B

Nutzungsnachweis

und Ausgleichsforderung bei innerbetrieblichen Mehrtransportkosten aufgrund des Ausbringungsverbotes von Jauche (J)¹⁾/ Gülle (G)¹⁾/ Silagesickersaft (S)¹⁾ in Schutzzone II für Kalenderjahr _____

Antragsteller: _____ Blatt-Nr. _____
 Anschrift: _____

Bitte angeben:
 1. LF des Betriebes: _____ ha 2. jährlicher J¹⁾/G¹⁾/S¹⁾-Anfall im Betrieb: _____ m³ 3. Trockensubstanzgehalt der J¹⁾/G¹⁾/S¹⁾: _____ Prozent

Lfd. Nr.	Name des Wasserschutzgebietes	Feldstück-Nr.	Schlag-Nr.	Hauptfrucht	nicht stillgelegte Flächen in Schutzzone II ²⁾ 3)	Jauche- ¹⁾ /Gülle- ¹⁾ / Silagesickersaftmenge ¹⁾ die auf Flächen in Schutzzone II ordnungsgemäß ausgebracht werden können, wenn kein Aufbringungsverbot bestehen würde m ³ /ha	Vermerk des Ausgleichspflichtigen	Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht auf Flächen in der Schutzzone II ausbringbare Jauche- ¹⁾ /Gülle- ¹⁾ / Silagesickersaftmenge ¹⁾ kann auf anderen Flächen meines Betriebes (Ersatzflächen) ausgebracht werden. Diese Ausbringung verursacht Mehraufwendungen durch zusätzliche Transportkosten.		
				ha	ar	m ³ /ha				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	(1) Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ersatzflächen und dem Jauche- ¹⁾ /Gülle- ¹⁾ / Silagesickersaftbehälter ¹⁾ beträgt _____ km
										(2) Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Flächen in Schutzzone II und dem Jauche- ¹⁾ /Gülle- ¹⁾ / Silagesickersaftbehälter ¹⁾ beträgt _____ km
										(3) Die zusätzliche Transportstrecke beträgt (1)-(2) _____ km
										(4) Die zu transportierende Jauche- ¹⁾ /Gülle- ¹⁾ / Silagesickersaftmenge ¹⁾ beträgt _____ m ³
										(5) Die Transportkosten je m ³ und km betragen _____ EUR
										(6) Die zusätzlichen Transportkosten betragen (4)*(3)*(5) [_____ m ³ * _____ km * _____ EUR/(m ³ *km)]: _____ EUR
										(7) Anderweitig beantragte oder erhaltene Ersatzleistungen _____ EUR
										(8) Ausgleichsforderung (6)-(7) _____ EUR
Summe:										

1) Nichtzutreffendes bitte streichen
 2) Soweit das Ausbringungsverbot nur für die Schutzzone IIA gilt, sind nur die Flächen in SZ IIA anzugeben
 3) Angabe der Nettofläche des Flurstückes, das heißt ohne Landschaftselemente

Anhang 4

Antragsteller (Name, Vorname)	
Anschrift des Antragstellers: Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon:	E-Mail:
Kontonummer:	Bankleitzahl:
Bank (Name, Ort):	

An den Ausgleichspflichtigen
Wasserversorger/Landestalsperrenverwaltung

Eingangsstempel

**Der Antrag ist bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres beim zuständigen
Ausgleichspflichtigen einzureichen!**

**Antrag auf Ausgleich
für wirtschaftliche Nachteile
auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten**

nach § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21, 97), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 448) geändert worden ist.

Kalenderjahr: _____
(Bitte Jahreszahl angeben!)

Anlagen:

Anlage 1	Flächennachweis	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)
Anlage 2	Nachweis der Maßnahmen, aus denen sich ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ergibt und Ausgleichsforderung zu Schutzbestimmungen nach Schutzgebietsverordnung/en einschließlich der Belege	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)
Anlage 3	Flurkartenablichtungen	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)
Anlage 4	Auszüge aus Grundbüchern	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)
Anlage 5	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)
Anlage 6	Pacht oder Tauschverträge	Blattanzahl	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> *)

1. Ausgleichsleistungen

Ich beantrage Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr _____ in Höhe von insgesamt _____ EUR für die in Anlage 2 nachgewiesenen Tatsachen, aus denen sich ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ergibt. Die betreffenden Flächen habe ich unter Spalten 7 und 8 der Anlage 1 zu diesem Antrag angegeben.

2. Flurkarten

Dem Antrag sind maßstabsgerechte Flurkartenablichtungen im Maßstab bis maximal 1 : 5 000 beigefügt, auf denen die Grenzen der forstwirtschaftlich genutzten Flächen aus Anlage 1 Spalten 7 und 8 gekennzeichnet sind, für die ich einen Ausgleich beantrage. Die unter Spalten 5 und 6 angegebenen Gemarkungen und Flurstücksnummern sind in den Flurkartenablichtungen deutlich lesbar. Ich habe die Flurkartenablichtungen mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet. Der Maßstab der Karte ist angegeben.

3. Erklärung des Antragstellers

3.1 Ich versichere, dass

- ich die Schutzbestimmungen der jeweiligen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung eingehalten habe,
- ich die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten habe,
- ich die ausgleichspflichtige Nutzung nicht auf Flächen außerhalb eines Wasserschutzgebietes vornehmen konnte,
- ich bestandsbezogene Betriebsdaten gemäß den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 SächsSchAVO im beantragten Kalenderjahr aufgezeichnet habe und dass die darin aufgeführten Angaben sowie die dazugehörigen Belege richtig und vollständig sind sowie die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden,
- die in diesem Antrag enthaltenen Angaben, einschließlich der Flächenangaben in den beigefügten Flurkartenablichtungen richtig und vollständig sind und ich tatsächlich Nutzer der unter Spalte 7 und 8 der Anlage 1 angegebenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen bin.

3.2 Ich versichere, dass ich für die in diesem Antrag angegebenen Flächen keine Ersatzleistungen für wirtschaftliche Nachteile, die aus dem Einhalten der Schutzbestimmungen der jeweiligen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung in dem Kalenderjahr entstanden sind, beantragt oder erhalten habe.

*) Zahl bitte einfügen

4. Datenschutzrechtliche Erklärung

Mir ist bekannt, dass die mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Ermittlung des Ausgleichs auf der Grundlage der SächsSchAVO benötigt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten für die Antragsbearbeitung einschließlich statistischer Zwecke erhoben und in einer automatischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, dass die mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Ermittlung des Ausgleichs auf der Grundlage der SächsSchAVO benötigt werden und zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge genutzt werden.

Es ist mir bekannt, dass ich das Recht habe, die Abgabe der vorstehenden Erklärung zu verweigern. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr, dass mein Antrag auf Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht bearbeitet werden kann und ich somit keine Ausgleichsleistung erhalte.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Ausgleichspflichtigen
Antrag ist sachlich und rechnerisch richtig

Datum

Unterschrift

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167,

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

22. November 2010

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes und Sonderdrucke beträgt 111,82 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,33 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,31 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.